

Stellungnahme zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Schweizer Milchproduzenten SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6 beatrix.besio@swissmilk.ch ; thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018 Hanspeter Kern, Präsident SMP Stephan Hagenbuch, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	15
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	26
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	27
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	28
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	29
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	30
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	35
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	36
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch zur Milch- und Viehwirtschaft.

Im Agrarbericht 2017 des BLW wurde eine Übersicht zu den Einkommen der verschiedenen Produktionsrichtungen der Landwirtschaft publiziert. Darin wird festgehalten, dass die Arbeitsverdienste bei Betrieben mit Milchvieh deutlich tiefer sind (15 bis 20 Prozent) als bei anderen Produktionsrichtungen. Gemäss Agrarbericht beträgt der Arbeitsverdienst beim Betriebstyp "Milchkühe" aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nur 37'507 CHF je Familienarbeitskraft. Wir wissen alle, dass diese Entwicklung nicht nachhaltig ist.

Sehr störend ist es, wenn die Milch als international wettbewerbsfähigster landwirtschaftlicher und standortgerecht produzierter Rohstoff dargestellt wird, ohne bei der agrarpolitischen Ausgestaltung konkrete Taten folgen zu lassen. Wir stellen fest, dass die Motivation in der Praxis, insbesondere bei der jungen Generation, nicht zuletzt aufgrund dieser Diskrepanzen in den letzten Jahren massiv gelitten hat. Es braucht deshalb strategisches Handeln und nicht nur verordnungstechnische Feinstkorrekturen, teilweise noch in die „falsche“ Richtung, wie beim Programm GMF mit der Zulassung von importierten Komponenten im Grundfutteranteil geschehen.

Die SMP fordert substantielle Verbesserungen im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsgesetzes zugunsten der Milchproduktion:

Direktzahlungen:

Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie "Schweizer Milch" durch flankierende Massnahmen zu unterstützen. Das ist im Rahmen der Tierhaltungsprogramme und von GMF möglich:

- **Die Beitragsansätze für die Programme BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide ist auch für die Milchkühe auszurichten.** Für Milchkühe ist der Aufwand höher als für andere Tiere, weil sie für das Melken Ein- und Ausgetrieben werden müssen.
- **Der Beitragsansatz für GMF ist zu erhöhen. Die Mängel des Programms sind zu beheben.** Für die SMP ist ein zentrales Anliegen, die einheimische Futtergrundlage zu stärken. Die Beschränkung auf die Schweizer Herkunft beim Grundfutter im Programm GMF wird politisch von sehr vielen Kreisen getragen. Nicht eingeschränkt werden soll die regionale Zusammenarbeit. Eine Begrenzung auf betriebliches Futter lehnt die SMP ab. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den standörtlichen Ressourcen hat zu erfolgen.

Milchpreisstützungsverordnung:

Die SMP unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Umlagerung der aktuellen Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat die parlamentarischen Beschlüsse WTO-konform und ergänzt die agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Milchproduktion in der Schweiz durch ein sehr wichtiges, zusätzliches Instrument.

Wir möchten gleichzeitig bitten, den administrativen Aufwand für die Umsetzung bei der Milch möglichst einfach zu gestalten und das vorgeschlagene Gesuchsverfahren allenfalls nochmals zu hinterfragen. Im Weiteren fordert die SMP eine **allgemeine Zulage von 5 Rappen je kg Milch**. Rechnerisch werden die bisher jährlich eingesetzten und bewilligten Mittel zugunsten der Milch (94.6 Mio. CHF * 83.47%) ausgeschöpft, wenn die Zulage 4.7 Rappen beträgt. Da scheinbar in weiten Kreisen Unklarheit über die Herleitung dieses Wertes besteht, fügen wir die Berechnungsgrundlagen resp. die Berechnung nachfolgend ein:

- Verkäste Milchmenge: 1.74 Mio. t (262 Mio. CHF/ 0.15 CHF/kg)
- Nicht verkäste Milchmenge: 3.34 Mio. t – 1.74 Mio. t = 1.69 Mio. t
- Bisheriger Kredit „Schoggigesetz“: 94.6 Mio. CHF
- Anteil Milch: 83.47% gemäss Berechnungen der EZV (neben Getreide)
- Höhe neu Zulage für Verkehrsmilch (Art. 2a): $94.6 \text{ Mio. CHF} * 83.47\% / 1.69 \text{ Mio. t} = 4.67 \text{ Rp./kg}$ (Ausschöpfung Kredit)

Die SMP ist nicht einverstanden, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden, wenn man gleichzeitig berücksichtigt, dass der arg strapazierte Molkereimilchbereich diese Auswirkungen zu tragen haben wird.

Zollverordnung:

Nicht einverstanden ist SMP mit dem vorgeschlagenen Verfahren für den Veredelungsverkehr. Der Vorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, er geht zu weit und bedarf Anpassungen. Der Grenzschutz kann und darf nicht durch eine Verordnungsänderung ausgehebelt und untergraben werden.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben:

Der angekündigte Abbau des administrativen Aufwandes bei den Landwirten ist in Realität marginal umgesetzt. Er wird mit neuen zusätzlichen Ressourcenprogrammen noch erhöht. Im Rahmen des Projekts "administrative Vereinfachung" wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übertragen wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BTS und RAUS: Die Beitragsansätze für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand), auszuschliessen.

GMF: Der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Sömmerungsbeiträge: Die SMP unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9): Genauso wie für die Versorgungsicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Darum ist es unrichtig, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur „Green Box“ ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die SMP erwartet deshalb, dass sich die Verwaltung explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Die SMP unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF, weil die Milchviehalter vom Abbau der Übergangsbeiträge überproportional betroffen sind.
Art. 25a	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN ¹ Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. ² Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Die SMP begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten bei Erfüllung des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Der Artikel ist zu präzisieren. Die SMP lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente, um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Die SMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	<p>² Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i></p> <p>³ Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 der LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>⁴ Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p> <p>⁵ Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art.9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	Die SMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch den Milchviehbeitrag. Eine Präzisierung ist zweckmässig.
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>² Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10-15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>³ Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Die SMP begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	<p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus standörtlich produziertem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Ganzpflanzenmais und Rüben gelten auch als nachhaltige Futtermittel. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Für die SMP ist ein zentrales Anliegen, die einheimische Futtergrundlage zu stärken. Die Beschränkung auf die Schweizer Herkunft beim Grundfutter im Programm GMF wird politisch von sehr vielen Kreisen getragen. Bei Zukauf von Grundfutter ist eine Distanzbegrenzung sehr effektiv und sinnvoll, um der nachhaltigen Futterverwendung Rechnung zu tragen. Nicht eingeschränkt werden soll die regionale Zusammenarbeit. Eine Begrenzung auf betriebliches Futter lehnt die SMP ab. Der Futterzukauf im Umkreis von etwa 40 Kilometer (Luftlinie) um die Betriebsstätte soll möglich sein (standörtlich).</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Die SMP beantragt die Einführung des vorgeschlagenen zusätzlichen Beitrages für Weide für alle Tierkategorien der Rindergattung inklusive der Milchkühe.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	<p>¹ Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>² Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; 	<p>Die SMP beantragt die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren. Neue und effiziente Techniken sollen nicht ausgeschlossen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ³Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
Art. 78 Abs.3	³Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Die SMP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82f	Beitrag ¹ Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. ² Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. ³Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. ⁴ Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Die SMP begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>¹ Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>² Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>³ Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>⁵ Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p>
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz der Kalenderjahre 2018 und 2019 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Pro-</p>	<p>Die SMP hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rindvieh- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Bei Milchviehbetrieben gibt es viele Unsicherheiten über die Auswirkungen. Die SMP begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 verwendet werden kann. Unsicherheiten und Mehrfachrechnungen auch mit der Version 1.15 sind eine Zumutung für die Milchviehhaltenden. Die Berechnungen sind sehr komplex. Viele Milchviehhaltende müssen die Berechnungen von Spezialisten durchführen lassen. Die Wirkung der Suisse-Bilanz wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gramme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>inzwischen auch von Mitarbeitenden des BLW in Frage gestellt. Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte wurde beim Rindvieh ungenügend erbracht. Deshalb ist aktuell auf die Einführung zu verzichten. Die SMP verlangt, dass vor der Anwendung der GRUD-Werte 17 (Auflage 1.15 der Berechnung Suisse-Bilanz) die Auswirkungen bei Milchviehhaltung von Seite der Behörden nochmals berechnet und kommuniziert werden. Es sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der AP 2022+ sind unbedingt administrativ einfachere und zielgerechtere Massnahmen zu evaluieren.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben, müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Die SMP begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Die SMP begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Die SMP begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die SMP begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Die SMP begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbrache).
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzonen I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit</p>	<p>Die SMP beantragt eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Ein Verzicht auf den Weidegang bei starker Trockenheit vermindert Schäden an der Grasnarbe und vermindert allenfalls spätere Erosion.</p>
Anhang 7 Beitragsätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von 400 Fr. pro Milchschaften, bei ständiger NST Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p>	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST																									
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Die SMP begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.																								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der Beitrag für GMF ist zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.																								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:																									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Tierkategorie</th> <th colspan="2" style="width: 30%;">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th style="width: 15%;">BTS</th> <th style="width: 15%;">RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Milchkühe</td> <td style="color: red;">90 110</td> <td style="color: red;">190 210</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>andere Kühe</td> <td style="color: red;">90</td> <td style="color: red;">190</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1.	Milchkühe	90 110	190 210	2.	andere Kühe	90	190	...				Die Beiträge für BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.
	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																								
		BTS	RAUS																							
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																									
1.	Milchkühe	90 110	190 210																							
2.	andere Kühe	90	190																							
...																										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Für Milchkühe ist der Aufwand höher als für andere Tiere, weil sie für das Melken Ein- und Ausgetrieben werden müssen. Weitere Begründungen siehe allgemeine Bemerkungen auf der Seite 3.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.									
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche									
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="472 772 1196 1142"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen	Wir verweisen auf die Stellungnahme des SBV.								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein wesentliches Ziel der VKKL ist die Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben. Es ist unhaltbar, wenn ständig verschiedene Behörden die Landwirtschaftsbetriebe mit zum Teil ähnlichen Sachverhalten kontrollieren. Dass die VKKL nicht mehr für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel gelten soll, ist für die SMP wirklich sehr unverständlich. Nebst der Mehrbelastung der Betriebsleitenden führt die Ausnahme auch nicht zu effizienteren und administrativ einfacheren Kontrollen.

Im Weiteren nehmen wir den Vorschlag der „risikobasierten“ Kontrolle positiv entgegen und möchten Sie bitten, daran unisono festzuhalten. Darunter fallen auch die Alpen. Wir sind uns bewusst, dass es einen Zusammenhang zwischen Kontrolle und Glaubwürdigkeit der Umsetzung gibt. Für uns ist es plausibel, dass bei Sömmerungsbetrieben grundsätzlich ein Rhythmus von 8 Jahren gelten soll (Anhang 1) und zusätzlich risikobasierte Kontrollen erfolgen können (wenn es sich um einen "Problemfall" handelt). Wir möchten Sie explizit bitten, daran festzuhalten. Das bedeutet ja nicht, dass nur alle 8 Jahre eine Kontrolle auf der Alp stattfinden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>³ Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p> <p>⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll, ist für die SMP unverständlich.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</i>	
Art. 2	<p>Grundkontrollen</p> <p>¹ Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>² Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>³ Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>¹ Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>² Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>³ Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die</p>	<p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb der Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁵ Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>⁶ Bei einer Neuanschreibung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschreibung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschreibung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für Mängel.</p> <p>² Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>¹ Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>² Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b-d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>⁵ Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁶ Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen von den Absätzen 1-6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3-5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	
Art. 7	Kontrollstellen ¹ Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. ² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten: a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. ³ Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen. ⁴ Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>² Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>³ Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>² Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p>	Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.													
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse ¹ Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. ² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="472 975 1196 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="472 975 712 1177">Bereich</th> <th data-bbox="719 975 913 1177">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="920 975 1196 1038">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="920 1043 1070 1177">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1077 1043 1196 1177">Sommerrungs b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="472 1182 712 1417">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und</td> <td data-bbox="719 1182 913 1417">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="920 1182 1070 1417">4-8</td> <td data-bbox="1077 1182 1196 1417">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich festzulegen (administrative Vereinfachung). Ausnahmen bei höheren Risiken sind gemäss dem vorgeschlagenen Konzept möglich.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)				
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf Ganzjahresbetrieben Sömmerungs- b.		
	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	
	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	
	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	
	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	
	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	
	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	
	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	
	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.10 Einzelkulturbeiträge DZV 8 -	
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen	
<i>Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i>
<i>Anhang 2 2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen. 2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträgen: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen. 2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i> <i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	
<p><i>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</i></p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 	<p>In den aufgeführten Erlassen wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

*Die SMP unterstützt die Schaffung einer Getreidezulage als Nachfolgelösung für das Schoggigesetz im Getreidesektor ausdrücklich. Dazu stehen 15.64 Mio. CHF zur Verfügung (94.6 Mio. * 16.53%). Die Forderungen zur der Einführung von neuen Einzelkulturbeiträgen kommt für die SMP in Frage, wenn die Beiträge für BTS, RAUS und GMF erhöht sowie die Milchzulage auf 5 Rappen festgelegt werden; andernfalls ist das Gleichgewicht zwischen den Produktionsrichtungen nicht gegeben.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	¹ Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Die SMP begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP beantragt die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.									
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	<p>Die SMP verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 20%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500.00</td> <td>2'500.00</td> </tr> </table> <hr/>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00	2'500.00	<p>Die SMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00	2'500.00									

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang beantragt die SMP eine Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	² Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: c bis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammmaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Die SMP stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	¹ Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	¹ Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	³ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet, müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) erfüllt sein.																			
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>¹ Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="488 774 1182 1098"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Der Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten diese in mg/kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="483 304 1184 469"> <thead> <tr> <th data-bbox="483 304 846 325">Schadstoff</th> <th data-bbox="853 304 1184 325">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="483 336 846 384">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="853 336 1184 373">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 389 846 410">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="853 389 1184 410">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 426 846 446">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="853 426 1184 469">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="483 469 1184 544">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="483 555 1184 596">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="483 608 1184 628">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="483 639 1184 735">³ Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen ¹ Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. ² Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu kaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p> <p>² Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>³ Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>⁴ Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p>Die Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert. Dementsprechend soll die Formulierung erfolgen.</p> <p>Bei Schaf- und Ziegenmilch soll es mit der Kürzung der Verkäsungszulage keine Diskriminierung geben. Wir gehen davon aus, dass es dazu noch eine Präzisierung; allenfalls in den Weisungen gibt.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</p>	<p>¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4- 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen! Rechnerisch werden die bisher jährlich eingesetzten Mittel ausgeschöpft, wenn die Zulage 4.7 Rappen beträgt. Die SMP ist dagegen, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden. Wir verweisen auf die Berechnungen bei den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn dieser Stellungnahme. Wie eingangs erwähnt, gehört die Milchproduktion zu den Produktionsbereichen mit den tiefsten Einkommen.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. ⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Wir möchten bitten, diesen Passus grundsätzlich nochmals Punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Ziel ist es, die Sache möglichst einfach zu gestalten! Ein formelles Gesuch ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Dies sollte auch gleichzeitig formell als „Gesuch“ ausreichend sein.
Art. 4a Abs. 2	² Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen, durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	² Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	⁴ Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Die SMP begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	³ Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	¹ Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4-11 weitere Daten, insbesondere der folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: ⁴ Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c Absatz 2 Absatz 4 5. Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 -	

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Bst. d</i></p>	<p>Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.</p>	
<p><i>Art. 20</i></p>	<p>Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</p>
<p><i>Art. 20a</i></p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate ¹ Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. ² Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p>	<p>Abs. 4 erlaubt es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt. Abs. 2 Bst. f: Die SMP beantragt die Ergänzung, damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a-c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>³ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>⁴ Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Zusammenhang mit dem Anschluss b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	CHF 500– 2000 CHF

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche analog bisher unterbreitet werden; doch aus Sicht der SMP ist dieses vereinfachte Verfahren aus mindestens drei zentralen Gründen zu überarbeiten:

- Erstens steht es im Widerspruch zum **Zollgesetz**. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann;
- Zweitens werden bisher nicht betroffene Grundstoffe einfach **willkürlich** der vorgeschlagenen Regelung unterstellt (-> Magermilch). Von der Logik her könnten nur Grundstoffe vereinfacht werden, welche bisher erstattungsberechtigt gewesen sind. Dies ist umso bedeutungsvoller, als im konkreten Fall der Preis für Magermilch sehr direkt beeinflusst wird. Der Magermilchpreis ist bekanntlich für die nationale Milchpreisbildung ein sehr zentraler Faktor. Der Bundesrat veranstaltet mit diesem Vorschlag eine „Operation am offenen Herzen“ bei der Milchpreisbildung auf dem Inlandmarkt.
- Drittens schafft der Vorschlag völlig ungleiche **wettbewerbspolitische** Voraussetzungen. Selbst wenn ein Rohstoffpreisschaden, beispielsweise bei einem Export in die EU, rechnerisch ausgeglichen wird, lässt es das vorgeschlagene System der Verwaltung ohne weiteres zu, die Bewilligung als permanentes Druckmittel zu erhalten und so in Realität einen (tieferen) Preis nahe dem Weltmarkt auszuhandeln. Dies funktioniert vor allem dann, wenn der Abnehmer weiss, dass der Anbieter aus dem relativ kleinen Schweizer Markt heraus keine besseren Alternativen hat. Solche Konstellationen lassen sich im Schweizer Milchmarkt relativ einfach „herausschälen“... Die Zollverwaltung muss deshalb weiter im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Abklärungen in der Branche machen, **wenn sich die Partner selbst zum EU-Preis nicht einigen können**. Alles andere mündet letztlich in eine systematische, staatlich sanktionierte und bewusste willkürliche Benachteiligung der inländischen Anbieter auf dem (kleinen) Schweizer Markt.

Erwartet wird, dass die Sektion Marktbeobachtung des BLW Preisehebungen für Butter und Milchpulver im Inland und Ausland durchführt und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a	Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG) 1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den be-	Das vereinfachte Verfahren wird aus Sicht der SMP aus den einleitend erwähnten Hauptgründen abgelehnt und muss überarbeitet werden. Wenn sich die Partner selbst auf dem Niveau der EU-Preise nicht einigen können, darf es nicht automatisch eine Bewilligung geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<p>treffen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>²Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>																									
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="483 663 1184 1460"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929 1002.9021, 9029</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,</td> <td>Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält zudem Produkte, die bisher nicht erstattungsberechtigt waren. Magermilch hat deshalb in dieser Auflistung selbst gemäss der Logik des Bundesrates nichts zu suchen. Im Text wird zwar erwähnt, dass Magermilch „zusätzlich“ aufgenommen wird. Eine sachliche Begründung findet sich nicht. Aufgrund der vorangehenden Beurteilung ist die Tabelle (Anhang 6) - was die Milchprodukte betrifft (ex 04..) - in dieser Form abzulehnen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																									
0401.1010/1090	Magermilch																									
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																									
0401.5020	Rahm																									
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																									
0405.1011/1090	Butter																									
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																									
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung																									
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																									
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2918	Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

